

**DE**



Brüssel, xxx  
KOM (2004) xxx

Nicht zur Veröffentlichung

Entwurf

**VERORDNUNG (EG) NR. .../.. DER KOMMISSION**

vom [...]

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben<sup>1</sup>**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit<sup>2</sup> („die Grundverordnung“), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1643/2003<sup>3</sup> und angepasst durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2003<sup>4</sup> und insbesondere Artikel 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist notwendig, einen Fehler in Abschnitt 21A.163 Buchstabe c des Anhangs („Teil 21“) zur Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission bezüglich des Vorrechts eines genehmigten Herstellungsbetriebes zur Ausstellung einer offiziellen Freigabebescheinigung für Produkte („EASA-Formblatt 1“) zu korrigieren.
- (2) Der aktuelle Text bietet Anlass zu abweichenden Interpretationen und spiegelt nicht die ursprüngliche Absicht wider, die in der Übertragung eines solchen Vorrechts auf genehmigte Herstellungsbetriebe von Produkten lag.
- (3) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen beruhen auf der von der Agentur gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung zu veröffentlichenden Stellungnahme<sup>5</sup>).

---

<sup>1</sup> ABl. L 243, 27.9.2003, S. 6. Zur erneuten Veröffentlichung vorgesehen.

<sup>2</sup> ABl. L 240, 7.9.2002, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. 245, 29.9.2003, S. 7

<sup>4</sup> ABl. 243, 27.9.2003, S. 5

<sup>5</sup> 24. Februar 2004.

- (4) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 54 Absatz 3 eingerichteten Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit<sup>6</sup>.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission ist daher entsprechend zu ändern.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Teil 21 der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 wird folgendermaßen geändert:

In Absatz 21A.163 Absatz c sind die Worte „gemäß 21A.307“ zu streichen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Für die Kommission  
Mitglied der Kommission*

---

<sup>6</sup> [Zu veröffentlichen.]